

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 304/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN).
- 2 Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger hinsichtlich des von ihm behaupteten Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG durch Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 3 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) soll nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Letzteres ist auch bei der Behandlung von Anträgen auf Terminsverlegung zu berücksichtigen, sodass der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt ist, wenn trotz Vorliegens eines erheblichen Grundes iS von § 227 Abs 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine Terminsverlegung zu Unrecht verneint wird (BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 5/02 R -, BSG vom 30. Oktober 2001 - B 4 RA 49/01 R -, BSG vom 16. November 2000 - B 4 RA 122/99 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 33).
- 4 Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Nach seiner Beschwerdebegründung war er an der Wahrnehmung des Termins am 4. Mai 2005 in München durch die Pflege seiner Mutter in Weifa/Sachsen gehindert, die schon geraume Zeit andauerte und ihn - nach seiner Einschätzung - bis Ende August an einer Terminswahrnehmung hinderte. Andererseits hat der Kläger vorgetragen, den Verlegungsantrag nicht nur schriftlich gestellt, sondern auch persönlich am 29. April 2005 bei dem LSG in München abgegeben zu haben. Vor diesem Hintergrund wäre zur Darlegung eines erheblichen Grundes iS des § 227 Abs 1 ZPO aufzuzeigen gewesen, wieso der Kläger zwar am 29. April 2005 das LSG in München aufsuchen konnte, nicht aber zu dem Termin am 4. Mai 2005. Aus der Adressierung der Ablehnung der Terminsverlegung seitens des LSG vom 28. April 2005 an die Wohnadresse des Klägers in Garmisch-Partenkirchen folgt nichts Anderes. Denn den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass er in seinem



schriftlichen Verlegungsantrag eine andere Adresse, unter der er erreichbar war, angegeben hatte.

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

